OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701800/6/Wg/KN

Datum:
Linz, 7. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des H P, X, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. Dr. M S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.03.2022, GZ: BHLL/922100012701/22, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.01.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) erließ im bekämpften Straferkenntnis folgenden Spruch:

„Datum/Zeit: 03.12.2021, 18:00 Uhr – 03.12.2021, 21:16 Uhr
Ort: X, Restaurant ‚X'

Sie haben am 03.12.2021 von 18:00 Uhr bis 21:16 Uhr in X, an der Zusammenkunft ‚X' teilgenommen und dabei keine Maske getragen, obwohl an dieser Zusammenkunft auch Personen ohne 2G-Nachweis teilgenommen haben und gemäß § 14 Abs. 2 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV BGBl. II Nr. 475/2021 bei Zusammenkünften gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 leg. cit. eine Maske zu tragen ist, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§§ 5 Abs. 1 und 4, 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 183/2021 iVm. § 14 Abs. 2 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV BGBl. II Nr. 475/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 120,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§§ 5 Abs. 1 und 4, 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 183/2021

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 12,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 132,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Beschwerde und begründete diese damit, dass es sich bei der Veranstaltung am 03.12.2021 um eine Parteiveranstaltung gehandelt habe. 2G-Nachweise der anwesenden Personen seien von den einschreitenden Beamten nicht kontrolliert worden. Die von der Behörde angewendete Strafnorm sei bereits außer Kraft getreten und die verletzte Rechtsvorschrift aufgehoben worden. Der durch § 1 Abs. 2 VStG gebotene Günstigkeitsvergleich führe dazu, dass das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren ersatzlos einzustellen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 12.05.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt (Behördenakt) vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.01.2023 brachte der Bf ergänzend im Wesentlichen vor, dass es sich bei der vorliegenden Zusammenkunft um eine Schulung der Gemeinderäte und Bezirkssprecher der X durch den Parteivorstand gehandelt habe, bei der die politischen Basics ihrer Arbeit vermittelt hätten werden sollen und auch der Austausch unter den Funktionären wichtig gewesen sei. Es habe sich um eine Zusammenkunft gehandelt, die gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 von der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ausgenommen gewesen sei, weil alle Beschuldigten Gemeinderäte der X seien und sie im Wirkungsbereich des Vertretungskörpers gehandelt hätten. Dazu werde auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes V 295/2021 verwiesen. Weiters sei gemäß § 18 Abs. 4 Z 1 der gegenständlichen Verordnung im Zusammenhang mit gastronomischen Belangen eine Ausnahme vorgesehen gewesen, die eine Maskenbefreiung vorgesehen habe, ohne dass man sich in einem bestimmten Grundtatbestand befinden müsse. Diese Ausnahme gelange hier zur Anwendung.

Die belangte Behörde brachte zusammengefasst ergänzend vor, dass die Zusammenkunft von ihr immer als zulässige Veranstaltung gewertet worden sei. Hinsichtlich der Ausnahmebestimmung gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sei zu hinterfragen, was allgemeine Vertretungskörper sind. In § 14 seien Organe politischer Parteien ausdrücklich angeführt. Die Ausnahme für das Gastgewerbe käme hier nicht zur Anwendung, zumal gastronomische Tätigkeiten zu diesem Zeitpunkt generell unzulässig gewesen seien. Das Günstigkeitsprinzip könne gegenständlich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und Verfassungsgerichtshofes nicht zur Anwendung kommen. Adressat der entsprechenden Strafbestimmung sei derjenige, der an einer Veranstaltung bzw. Zusammenkunft teilnehme, und da nicht alle Teilnehmer über einen 2G-Nachweis verfügt hätten, hätten alle eine Maske zu tragen gehabt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Behördenakt, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.01.2023 sowie Einsichtnahme in die vom Bf mit E-Mail vom 17.01.2023 vorgelegte Einladung zur Veranstaltung, wie sie an die einzelnen Teilnehmer versendet wurde und in die offen zugängliche Satzung der politischen Partei „X“.

II.2. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist Gemeinderat der politischen Partei X (kurz: X). [ON 5]

Am 03.12.2021 hat im Restaurant „X“, X ein Treffen/eine Schulung der Gemeinderäte und Bezirkssprecher der Partei X durch den Parteivorstand stattgefunden, an der über 20 Personen teilgenommen haben. [Bericht der Polizeiinspektion X vom 03.12.2021 und Teilnehmerliste, Behördenakt ON 4 und 5]

Auf der Agenda standen die Vorstellung des neuen Bezirkskoordinatoren-Teams, das neue QM-Handbuch, die Social-Media-Strategien sowie Q&A und Allfälliges. Es ist auch die online-Zuschaltung des Marketing-Teams vorgesehen gewesen, das über grundlegende Social-Media-Strategien informieren sollte. [ON 4]

Bei diesem Treffen sollten daher die politischen Basics vermittelt und der Austausch unter den Funktionären ermöglicht werden. Der Bf hat daran jedenfalls von 18:00 Uhr bis 21:16 Uhr teilgenommen. Er hat dabei weder eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, noch eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen und auch nicht über einen gültigen 2G-Nachweis verfügt. [ON 5; Bericht der Polizeiinspektion X vom 03.12.2021, Behördenakt]

II.2.2. Die Satzung der politischen Partei „X“, die auf der Gründungsversammlung am 14.02.2021 in digitaler Konferenz bzw. W beschlossen wurde und durch Umlaufbeschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2022 geändert wurde, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 4 Mitglieder
(1) Die Partei unterscheidet zwischen:
• ordentlichen Mitgliedern
• aktiven Mitgliedern und
• unterstützenden Mitgliedern
[…]
(4) Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes bzw. ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsland haben. Sie müssen sich zum Wertekatalog, den Zielen, dem Leitbild, der Vision (im QM - Handbuch ersichtlich) und dem Programm der Partei

bekennen, unterstützen die Partei als Funktionär in einem Bezirk (Bezirkssprecher), einem Land (Landesvorstand) oder im Bund (Nationalrat, Bundesrat) und durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Damit besteht für sie nach einer Funktionstätigkeit von zumindest sechs Monaten eine unverbindliche Anwartschaft auf ein politisches Mandat bei X. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung des Bundes, jedoch nach zumindest sechs Monaten ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung des entsprechenden Bundeslandes, sofern der Landesvorstand vom Bundesvorstand fix bestellt ist.
[...]

§ 8 Organe der Partei / Aufgaben
(1) Organe der Partei sind
a) der Vorstand (§§ 9 und 10)
b) die Mitgliederversammlung (§§ 11 und 12)
c) die Delegiertenversammlung
c) die Rechnungsprüfer (§ 15)
d) das Schiedsgericht (§ 16)
(2) Weiter richtet die Partei folgende Funktionen und Bereiche ein:
[...]“
[offen zugänglich]

II.3. Beweiswürdigung: Die getroffenen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei jeweils aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln.

Den Angaben des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 17.01.2023 (ON 5) konnte bedenkenlos gefolgt werden, zumal diesen keine widersprechenden Angaben entgegenstehen, sondern vielmehr mit der vorgelegten Einladung samt Tagesordnung (ON 4) in Einklang stehen und der Zweck dieses Treffens und seine Funktion nachvollziehbar dargelegt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 90/2021, begeht eine mit Geldstrafe von bis zu 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche, bedrohte Verwaltungsübertretung, wer an einer Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen teilnimmt.

Gemäß § 5 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG idF BGBl. I Nr. 143/2021 können - vorbehaltlich des Abs. 2 - beim Auftreten von COVID-19 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, insbesondere auch an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und in § 14 Abs. 2 erster Satz 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. II Nr. 475/2021, normiert, dass bei Zusammenkünften gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 eine Maske (siehe dazu § 2 Abs. 1 leg. cit.) zu tragen ist, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen. Die Maskenpflicht galt daher im Tatzeitpunkt nur für unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich gewesen sind (Z 1), unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien (Z 4), unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen (Z 5), unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz (BGBl. Nr. 22/1974; Z 6) und Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz (BGBl. I Nr. 68/2017) und zu beruflichen Abschlussprüfungen (Z 10), jeweils unter der Prämisse, dass diese Zusammenkünfte nicht in digitaler Form abgehalten werden konnten. Weiters galt sie für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 (BGBl. Nr. 98/1953; Z 2), Begräbnisse (Z 7) und Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen (Z 11).

III.2. Im vorliegenden Fall hat der Bf am 03.12.2021 zu näher bezeichneter Uhrzeit und an näher bezeichnetem Ort an einem Treffen der Gemeinderäte und Bezirkssprecher der Partei X teilgenommen und dabei keine (entsprechende) Maske getragen und auch über keinen 2G-Nachweis verfügt. Zumal es sich bei dem Treffen um eine Zusammenkunft gehandelt hat, ist gegenständlicher Prüfungsumfang der Tatbestand des § 14 Abs. 2 5. COVID-19-NotMV. Im ersten Schritt gilt es allerdings zu klären, ob es sich bei diesem Treffen überhaupt um eine solche von § 14 Abs. 2 5. COVID-19-NotMV erfasste Zusammenkunft gehandelt hat, bei der Maskenpflicht bestanden hat.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Teilnehmerkreis des Treffens aus Gemeinderäten und Bezirkssprechern der X zusammengesetzt. Die Agenda hat folgende Programmpunkte vorgesehen: die Vorstellung des neuen Bezirkskoordinatoren-Teams, neues QM-Handbuch, Social-Media-Strategien, Q&A sowie Allfälliges. Es hat sich somit um ein parteiinternes Treffen der X gehandelt. Prüfungsrelevant sind daher ausschließlich Zusammenkünfte im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1, 4 und 10 1. Fall 5. COVID-19-NotMV.

Unter Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien (§ 14 Abs. 1 Z 4 leg. cit.) werden die statutenmäßigen Zusammenkünfte verstanden. Gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 Parteiengesetz 2012 muss die Satzung der politischen Partei die Organe der Partei und deren Vertretungsbefugnis enthalten, wobei jedenfalls ein Leitungsorgan, eine Mitgliederversammlung und ein Aufsichtsorgan vorgesehen sein müssen. Als Organe der politischen Partei X sind statutenmäßig vorgesehen: der Vorstand, die

Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht (§ 8 Satzung der politischen Partei „X“). Ein Treffen von Gemeinderäten und Bezirkssprechern stellt daher - weil nicht statutenmäßig vorgesehen - kein Organ der X dar. Es fehlt daher bereits am Organerfordernis. Unabhängig davon, ob die weiteren Voraussetzungen von unaufschiebbar und Unmöglichkeit der digitalen Abhaltung erfüllt sind, ist gegenständlich das Vorliegen einer Zusammenkunft von Organen politischer Parteien aus diesem Grund zu verneinen.

Ebenso liegt keine Zusammenkunft zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 10 1. Fall leg. cit. vor. Die Qualifikation einer Zusammenkunft als solche hat einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erfolgen. In Anbetracht der zum Tatzeitpunkt herrschenden Allgemeinsituation - es war Lockdown bzw. bestand eine „Ausgangssperre“, von der nur eingeschränkt und zu ganz konkret definierten Zwecken Ausnahmen bestanden (siehe § 3 Abs. 1 5. COVID-19-NotMV) - ist diese Einzelfallbeurteilung restriktiv vorzunehmen. Zusammenkünfte zu Aus- und Fortbildungszwecken müssen jedenfalls im beruflichen Kontext stehen und für die Berufsausübung zwingend notwendig sein. Betrachtet man den Teilnehmerkreis (Gemeinderäte und Bezirkssprecher) als auch die Inhalte des Treffens (Information über Social-Media-Strategien und QM-Handbuch, Kennenlernen von parteiinternen Kollegen), kann nicht davon gesprochen werden, dass bei diesem Treffen das Lernen oder die Aus-/Fortbildung mit direktem beruflichen Kontext im Vordergrund steht bzw. überhaupt ein beruflicher Kontext vorhanden ist. Das Treffen/die Schulung stellt daher (auch) keine Zusammenkunft zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken dar.

Maskenpflicht hat im Tatzeitpunkt gemäß § 14 Abs. 2 5. COVID-19-NotMV auch für unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich gewesen sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden konnten, gegolten. Das gegenständlich zu beurteilende Treffen kann jedoch auch darunter nicht subsumiert werden, weil es bereits am Erfordernis des beruflichen Kontextes fehlt. Zumal es sich bei „Bezirkssprechern“ um Funktionäre (aktive Parteimitglieder; § 4 Satzung der politischen Partei „X“) handelt und weder diese Eigenschaft, noch die Eigenschaft eines Gemeinderates - wie der Bf - eine berufliche Beziehung zur X begründen mag, sondern Grundlage dafür die Satzung der X ist, ist schon das Vorliegen des Berufserfordernisses zu verneinen.

Es fehlt somit am objektiven Tatbestandselement der Zusammenkunft nach § 14 Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 5. COVID-19-NotMV.

III.3. Zum Vorbringen des Vorliegens der Ausnahmebestimmung des § 18 Abs. 1 Z 4 der 5. Covid-19-NotMV: Gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 5. COVID-19-NotMV idF

BGBl. II Nr. 511/2021 sind Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper, sofern sie nicht ohnehin von Z 3 erfasst sind und keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen, von der 5. COVID-19-NotMV ausgenommen.

Das Wesen „allgemeiner Vertretungskörper“ im Sinne des B-VG liegt darin, dass sie durch Gesetz eingerichtet sind und die Interessen aller innerhalb eines bestimmten Gebietes lebenden Menschen vertreten. Sie sind „Repräsentationsorgane der Gebietskörperschaften“ (vgl. VfGH 30.06.2004, G 218/03, mwN).

Entgegen der Rechtsansicht des Bf scheitert die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung auf den vorliegenden Fall an der subjektiven Eigenschaft als „allgemeiner Vertretungskörper“. Das Treffen war kein „Treffen“ des vollständig und ordnungsgemäß zusammengesetzten Gemeinderates in seiner Funktion als Organ der Gemeinde und damit allgemeiner Vertretungskörper (siehe dazu VfGH 22.10.1975, WI-4/75), sondern vielmehr ein parteiinternes Treffen, an dem (auch) X-Gemeinderäte teilgenommen haben, jedoch nicht in Funktion als Gemeinderat, sondern in ihrer Eigenschaft als (privates) Parteimitglied. So auch der Bf. Dies erschließt sich daraus, dass der Teilnehmerkreis ausschließlich auf X-Mitglieder beschränkt war und ausschließlich parteiinterne Themen behandelt wurden sowie ein Kennenlernen von und der Austausch mit den parteiinternen Kollegen wichtig gewesen ist. All dies hat nichts mit einer unmittelbaren Gemeinderatstätigkeit zu tun.

Soweit sich der Bf auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 18.03.2022, V 295/2021, stützt, ist entgegenzuhalten, dass dieser auf den gegenständlichen Fall mangels vergleichbaren Sachverhalts nicht anzuwenden ist. Im dortigen Verfahren ist wesentlicher Unterschied auf Sachverhaltsebene, dass der dortige Antragsteller an einer Veranstaltung aus Anlass des Niederösterreichischen Landesfeiertages am 15.11.2021 als Klubobmann und Landtagsabgeordneter als „Ehrengast“ teilnehmen wollte. Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall, da der Bf nicht in seiner Eigenschaft als Gemeinderat, sondern als Parteimitglied am parteiinternen Treffen teilgenommen hat.

Folglich ist das Treffen bzw. der Bf nicht von vornherein von der Anwendbarkeit der 5. COVID-19-NotMV ausgenommen gewesen, sondern gilt das unter III.2. Ausgeführte.

III.4. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf den vorliegenden Sachverhalt die 5. COVID-19-NotMV anzuwenden ist, ein Verstoß gegen § 14 Abs. 2 leg. cit. jedoch mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes nicht vorliegt.

Von einer näheren Befassung mit dem Vorbringen des Bf, dass die Ausnahmebestimmung des § 18 Abs. 4 Z 1 5. COVID-19-NotMV, wonach die Pflicht zum

Tragen einer Maske nicht während der Konsumation von Speisen und Getränken sowie während des Verweilens am Verabreichungsplatz in Betriebsstätten gemäß § 9 gilt, zur Anwendung gelangen hätte müssen und das Günstigkeitsprinzip angewendet hätte werden müssen, konnte abgesehen werden, zumal das angefochtene Straferkenntnis im Ergebnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren aus oben angeführten Gründen gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, die über den Einzelfall hinausgeht. Der vorliegende Sachverhalt konnte vielmehr aufgrund der zitierten Judikatur und anhand des klaren Normenwortlautes gelöst werden.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl